Abwasserwerk

Was ist eigentlich Abwasser?

Nach der Definition des Landeswassergesetzes ist Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (= Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (= Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

Notwendiger Bestandteil von Abwasser ist WASSER!

Abwasser wird also eingeteilt in Schmutzwasser + Niederschlagswasser + sonstiges Abwasser.

1. Schmutzwasser

Schmutzwasser entsteht durch bewussten, zweckgerichteten Gebrauch, der den Ausgangsstoff WASSER in seinen chemischen, biologischen und physikalischen Eigenschaften verändert.

Nach dieser Definition lässt sich Abwasser von Abfall unterscheiden.

Kein Abwasser sind daher die folgenden Stoffe, deren Einleitung in die Abwasseranlagen verboten ist:

- flüssige pflanzliche Reststoffe, wie z.B. verdorbene oder unbrauchbare Pflanzensäfte, Obstsäfte, Weine, Trub und dergl. sowie Silagesickersäfte, Kompostierungssäfte, Deponiesickerwasser,
- flüssige tierische Abfallprodukte, wie z.B. Urin, Gülle, Jauche, flüssiger Mist (tierische Exkremente), ferner Blut, Lümpfe usw. Letztere Stoffe unterfallen dem Tierkörperbeseitigungsgesetz. Sie sind durch die zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen
- flüssige chemische Reststoffe, wie etwa Altöle, Säuren, Laugen, Alkalimetalle, Halogene, Mineral- und Teeröle, Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Gifte und dergl. Die Altöle, wozu auch Ölschlämme aus Ölabscheider gehören, sind nach Abfallrecht zu entsorgen. Darunter fallen gebrauchte halb flüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische.

Diese Reststoffe sind kein Abwasser, sondern prinzipiell flüssige Abfälle, die von den zuständigen Entsorgungsträgern nach dem Abfallrecht gefahrlos zu entsorgen sind, wenn sie nicht verwertet werden. Die Zuordnung zum Abfall gilt ohne Rücksicht auf die Tatsache, dass der Stoff WASSER zu irgendeinem Zeitpunkt eingesetzt und benötigt worden ist, um die verschiedenen Reststoffe bilden zu können. Darauf kommt es nicht an. Entscheidend ist für die Zuordnung zum Abwasser, dass der Ausgangsstoff "Wasser" vom Menschen bewusst, gewollt und zweckgerichtet gebraucht und dadurch in seinen chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften verändert wird. Die Veränderung des Wassers durch natürliche Vorgänge wie der Aufnahme von Wasser durch Pflanzen, Tiere und Menschen oder chemische Verbindungs- und Reaktionsprozesse lässt danach nicht Abwasser, sondern Abfall in flüssiger Form entstehen.

2. Niederschlagswasser
Zum Niederschlagswasser zählt das von Niederschlägen wie Regen, Schnee, Hagel aus dem Bereich der bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Wasser, das aus Quellen oder nicht aus Quellen vom Grundstück wild (diffus) abfließt, ist kein Niederschlagswasser, selbst wenn Niederschläge die Ursache dafür sind, dass es auftritt. Dies gilt auch für den Niederschlag, der in das Erdreich eindringt. Er wird zu Grundwasser.

3. Das sonstige Abwasser
Abwasser ist auch das Wasser, das sonst zusammen mit dem Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließt. Es kann sich um Grund- oder Oberflächenwasser handeln, das ungewollt in die Abwassersammlungsanlagen gelangt, z.B. durch undichte Kanalleitungen und Kanalhausanschlüsse .
Dies zur etwas trockenen rechtlichen Betrachtung des Abwasserbegriffs. Sie erleichtert den Einstieg in die nächste Abhandlung unter der Überschrift "Nur Abwasser in Abwasseranlagen" über die unerlaubten Einleitungen und ihre Folgen für die Umwelt und Ihre Entgeltsbelastung.
Wir freuen uns, wenn Sie mit Interesse weiterlesen.

Nur Abwasser in ABWASSERANLAGEN
Die unerlaubten Einleitungen und ihre Folgen für die Umwelt und Ihre Entgeltsbelastung
1. Für den Betrieb einer Kläranlage bedarf es einer sogenannten "gehobenen Erlaubnis" durch die obere Wasserbehörde, sprich Bezirksregierung. In der Erlaubnis werden die Ablaufwerte aus der Kläranlage (KA) in das Gewässer festgeschrieben. Der Ablauf der KA Bodenheim führt in den Rhein, der Ablauf der inzwischen stillgelegten KA Harxheim führte in den Harxheimer Graben, der Ablauf der KA Mommenheim, an die die OG Lörzweiler angeschlossen ist führt in den Flügelsbach. Je besser eine KA arbeitet, um so weniger belastet sie das Gewässer. Die Abwasserabgabe ist dann gering. Sind dagegen die Ablauf- bzw. Einleitungswerte für das Gewässer hoch, ist auch eine hohe Abwasserabgabe zu zahlen, die in die Entgelte einfließt. Kommt es zu Betriebsstörungen, so ist die Einhaltung der Werte gefährdet, das Gewässer wird stärker belastet, die Abwasserabgabe und die Betriebskosten steigen, wir alle zahlen. Vermeidbare Betriebsstörungen werden vor allem durch unerlaubte Einleitungen ausgelöst. Im vorstehenden Artikel haben wir ausführlich den **Abfallbegriff** vom **Abwasserbegriff** abgegrenzt. Die häufigste Ursache für Betriebsstörungen ist nämlich die Einleitung von **Abfall** in die **Abwasseranlagen,** und zwar in flüssiger wie auch in fester Form.
2. Wenden wir uns zunächst dem festen Abfall zu, den wir in unseren Abwasseranlagen finden: Wattestäbchen, Windeln, Binden, Tampons, Putzlappen, Kronkorken, Plastikklebebänder, Plastiktüten, Strümpfe, Zigaretten, Condome, Haare, Nahrungsmittel, Nahrungsmittelreste, Obstkerne und -schalen, Traubenreste, Hefe, Trester, Schutt, Asche, Sand, Kehricht - die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend - mussten wir schon aus unseren Abwasseranlagen entfernen. Es muß wohl die falsche Vorstellung bestehen, eine Kläranlage könne auch festen Abfall reinigen. Das kann eine Kläranlage aber nicht leisten. Der feste Abfall muß vielmehr aus der Anlage herausgeholt, um dann doch als Abfall beseitigt zu werden. Es macht keinen Sinn, Wasser als Transportmittel zu missbrauchen, um Abfall in Abwasseranlagen zu bringen, dort zusätzlich mit Abwasser zu verschmutzen, um den Abfall dann wieder mühsam herauszuholen, um ihn ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
Fester Abfall zerstört die Pumpen unserer Abwasseranlagen, verstopft die Sammelleitungen, es entsteht Rückstau in die Hausanschlüsse. Er kann sich aber auch schon in Ihrer Hausanschlußleitung aufbauen und den Abfluss verhindern. Es entstehen erhöhte Betriebskosten bei uns, damit höhere Entgelte für Sie, aber auch direkte Kosten für Sie, wenn Sie Ihre Hausanschlussleitung vom Abfall befreien müssen.
3. Nun zu den unerlaubten Einleitungen von flüssigem Abfall.
Sie sind für die Abwassersammlungsanlagen, sprich Kanäle und Pumpwerke, wie auch für die Kläranlage und das folgende Gewässer nicht minder gefährlich als die festen Abfälle. Bei den festen Abfällen bestehen aber wenigstens Möglichkeiten, sie aus den Anlagen zu entfernen, während die flüssigen Abfälle sich mit dem Abwasser vermischen und damit das gesamte Abwasser aus dem Gleichgewicht bringen.
Erinnern wir uns an den 1. Teil des Berichtes: Flüssige Abfälle, die nicht in Abwasseranlagen dürfen, sind danach vor allem
-die flüssigen pflanzlichen Reststoffe wie Weine, Most, Bier, Obstsäfte, Pflanzensäfte, Gemüsesäfte, Silagesickersäfte, Kompostierungssäfte, Deponiesickerwasser,
-die flüssigen tierischen Abfallprodukte wie Blut und Lümpfe aus Metzgereien und Hausschlachtungen, Urin, Gülle, Jauche, flüssiger Mist, Milchprodukte;
-die flüssigen chemischen Reststoffe wie Öle, Fette, Säuren, Laugen, Alkohole, Benzin, Halogene, Kohlenwasserstoffe, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Gifte, flüssige Metalle wie Quecksilber, Emulsionen, Wasser-Öl-Gemische;